

Satzung

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Hannover e.V.
Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 02.06.2005

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hannover e.V.“, kurz „DKSB“ Hannover.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover zu VR 3147.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - Kinder und Jugendliche die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzungen, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 2) Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
 - vorbeugend aufklärt und berät,
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt, und kinderfreundliche Initiativen fördert,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbstständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt.
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt,
- 3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige *und mildtätige* Zwecke im Sinne des Abschnittes „*steuerbegünstigte* Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4 bis 7, 9 und 11 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 3) Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einen von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere:
 - a) drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen
- 4) Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden: die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritte die Verwendung des Namen und des Logos gestattet wird, oder aufgrund deren Verein den Namen und das Logo des Sponsoren verwendet, sind auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von:
 - a) natürlichen Personen,
 - b) juristischen Personen.Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslage.

§ 6 **Beiträge**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- 2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- 3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 3) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 8 **Organe**

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere :
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
 - die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Wirtschaftsprüfers,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrags auf der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im *Übrigen* gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.
 - 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 5) Bei Wahlen gilt
 - diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
 - Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
 - Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen / Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
 - Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - die/der Vorsitzende(n)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - die Schriftführerin/der Schriftführer
 - und bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzer
- 2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstandes kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 7) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- 8) Arbeitnehmer/innen und Honorarkräfte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- 2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- 3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- 4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen zu übersenden.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die angeführten §§ der Bundesverbandssatzung

§ 4

Mitgliedschaft und Gliederung des Verbandes

- 1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - die Orts- und Kreisverbände des DKSB,
 - die Landesverbände des DKSB,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen,
 - Ehrenmitglieder
 - Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB,
 - Juristische Personen als fördernde Mitglieder.
- 2) Der DKSB gliedert sich in Orts- bzw. Kreisverbände, in Landesverbände und Bundesverband.

§ 5

Orts- und Kreisverbände

- 1) Die Orts- und Kreisverbände des DKSB erfüllen die Aufgaben und verwirklichen die Zwecke nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung auf örtlicher Ebene. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Verbandes zu beachten. Die Aufgabenbereiche der Orts- und Kreisverbände sollen mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaften übereinstimmen. Orts- und Kreisverbände stehen einander gleich. Mehrere Ortsverbände oder ein Ortsverband und Kreisverband im Gebiet derselben kommunalen Körperschaft regeln die gemeinsame Vertretung und Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit; bei Konflikten entscheidet der zuständige Landesverband.
- 2) Die Orts- und Kreisverbände sind organisatorisch in Landesverbänden zusammengefasst. Als Orts- bzw. Kreisverband wird nur eine Vereinigung anerkannt, die nach Zustimmung des zuständigen Landesverbandes und des Bundesverbandes in das Vereinsregister eingetragen ist. Die Gründung von Orts- und Kreisverbänden kann nur nach Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes erfolgen.
- 3) Die vom Bundesverband für die Orts- und Kreisverbände beschlossene Mustersatzung ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 6

Landesverbände

- 1) Die Landesverbände vertreten den DKSB auf Landesebene und bestimmen die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie sind verpflichtet, die Richtlinien und Beschlüsse des Bundesverbandes zu beachten. Sie sind in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu führen. Neugründungen von Landesverbänden können nur nach Zustimmung des Bundesverbandes erfolgen. Der Zuständigkeitsbereich der Landesverbände orientiert sich an der föderalistischen Struktur der Länder und stimmt mit dem Gebiet des jeweiligen Bundeslandes überein. Die vom Bundesverband beschlossene Mustersatzung für Landesverbände ist verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.
- 2) Aufgabe der Landesverbände ist es, die Orts- und Kreisverbände in ihrer Arbeit anzuregen, fachlich zu unterstützen, die Arbeit zu koordinieren und die Erfahrung aus der Verbandsarbeit in den Bundesverband einzubringen. Die Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Orts- und Kreisverbände gegenüber den jeweiligen Landesbehörden und dem Bundesverband.
- 3) Landesverbände können in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz und dem Bundesvorstand gesamtverbandliche Arbeitsschwerpunkte sowie überregionale Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den betroffenen Orts- und Kreisverbänden übernehmen.
- 4) Die Betreuung der Orts- und Kreisverbände in Bundesländern ohne eigenen Landesverband erfolgt durch einen anderen Landesverband in Absprache mit der Landesvorstandskonferenz (LVK) und dem

Bundesausschuss. Die Übertragung der Betreuung bedarf der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes.

§ 7 Bundesverband

Der Bundesverband vertritt den DKSB in seiner Gesamtheit und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Zu diesem Zweck kann er Beschlüsse fassen und Richtlinien erlassen.

§ 9 Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB

- 1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften in Form eines eingetragenen Vereins gebildet werden.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft „Deutscher Kinderschutzbund Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon e.V.“, nachfolgend kurz DKSB BAG KJT e.V., mit Sitz in Wuppertal ist stimm- und antragsberechtigtes Mitglied. Der DKSB BAG KJT e.V. leitet und koordiniert nach Maßgabe seiner Satzung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des DKSB die Arbeit aller Orts- und Kreisverbände mit einem telefonischen Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche. Änderungen der Satzung des DKSB BAG KJT e.V. bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- 3) Orts- und Kreisverbände mit einem telefonischen Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche sollen der DKSB BAG KJT e.V. beitreten und sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung des DKSB beschlossenen Standards am Kinder- und Jugendtelefon zu erfüllen.
- 4) Bundesarbeitsgemeinschaften und Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten, Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB berichten der Bundesmitgliederversammlung alljährlich über ihre Tätigkeit.
- 5) Verträge zwischen Bundesarbeitsgemeinschaften und Dritten über die Einräumung von Nutzungsrechten am Namen des DKSB dürfen erst nach Zustimmung durch den Bundesvorstand abgeschlossen werden.
- 6) Die vom Bundesverband für Bundesarbeitsgemeinschaften beschlossenen Mustersatzungen sind für diese verbindlich. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

§ 11 Zusammenarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie des Bundesverbandes

- 1) Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie Bundesverband unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorkommnisse und Absichten.
- 2) Überregionale Kampagnen oder Maßnahmen des Bundesverbandes, die in besonderem Maße die Mitarbeit der Orts-, Kreis- und Landesverbände erfordern, werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Werden solche Kampagnen oder Maßnahmen zwischen Mitgliederversammlungen aus besonderem Anlass erforderlich, wird über sie, nach vorheriger Anhörung der Landesvorstandskonferenz durch den Bundesvorstand beschlossen.

§ 12 Beiträge und Abgaben

- 1) Die Festsetzung der Jahresmindestbeiträge für Einzelmitglieder in den Orts-, Kreis- und Landesverbänden erfolgt durch die Bundesmitgliederversammlung. Die Orts-, Kreis- und Landesverbände erheben die Beiträge von ihren Einzelmitgliedern und führen einen Teil davon an den Bundesverband ab („Abgabe“). Die Höhe dieser Abgabe wird von der Bundesmitgliederversammlung festgesetzt. Bemessungsgrundlage ist die Mitgliederzahl am 30. September des Abrechnungsjahres. Die

Abgabenverpflichtungen der Orts- und Kreisverbände gegenüber dem jeweiligen Landesverband bestimmen sich nach der Satzung des zuständigen Landesverbandes.

- 2) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder des Bundesverbandes richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Bundesvorstand festgesetzt.
- 3) Für die Mitgliedschaft von Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern sowie von Bundesarbeitsgemeinschaften im DKSB wird kein Beitrag erhoben.
- 4) Die Abgaben sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres an den Bundesverband zu leisten. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verrechnen. Verbände, die ihre Abgabe nicht satzungsgemäß abgeführt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft der Orts-, Kreis- und Landesverbände endet durch deren Auflösung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Tod oder durch Ausschluss, die Mitgliedschaft der Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder durch Verzicht, Ausschluss oder Tod, die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- 2) Mitglieder des Bundesverbandes, die die Interessen des DKSB nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung oder den Richtlinien und Beschlüssen zuwiderhandeln, keinen ordnungsgemäßen Vorstand wählen, gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung der Abgabe mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem DKSB ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung des betroffenen Verbandes und der Landesvorstandskonferenz.
- 3) Mit dem Ausschluss verliert ein Mitgliedsverband oder eine Bundesarbeitsgemeinschaft die Berechtigung zur Führung des Namens „Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)“. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Bundesverband oder einen von diesem beauftragten Dritten herauszugeben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schiedsgerichts des Verbandes angerufen werden. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 23

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundesverbandes und seinen Organen oder innerhalb derselben entscheidet ein Schiedsgericht, das aus der/dem Vorsitzenden, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzer/innen besteht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Abwesenheitsvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Schiedsgerichtsordnung.

Die angeführten §§ der Landesverbandssatzung

§4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht

- (1) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Für den Verband sind die Bestimmungen der §§6,11 und 23 der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und die vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. erlassene Schiedsgerichtsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und andererseits findet die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sonach Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V..
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu gewährleisten, sind der Verband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlußlage und die Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. unverzüglich sowohl über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen im eigenen Verband als auch in den Mitgliedsverbänden („Ortsverbänden“). Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 25.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Verbandes in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Die Ortsverbände haben dem Verband alljährlich bis zum 31. Mai den Jahresbericht und den Rechnungsabschluß für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen; der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer ist alljährlich bis 31. Mai zu übersenden. Die Namen und Adressen der in den Orts- bzw. Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Über Schriftverkehr der Ortsverbände mit dem Bundesverband ist der Landesverband durch gleichzeitige Übersendung von Kopien zu unterrichten.
- (6) Der Verband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Niedersachsen zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V..
- (7) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Orts- und Kreisverbände des DKSB,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
 - d) Natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder

Die unter c) und d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mitglieder i.S.d. Absatz 1 Buchst. A) können nur solche eingetragenen Vereine sein, die mindestens 15 Mitglieder haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die zwingenden Bestandteile der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. enthält. Bei Abweichungen von den zwingenden Bestandteilen der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände ist die Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. erforderlich. Im Falle des Absatz 1 Buchst. A) ist dem Antrag

ein Exemplar der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Beiträge

- (1) Die Ortsverbände sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag („Abgabe“) zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. für die Mitglieder der Ortsverbände beschlossenen Jahresmindestbeitrages festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe eines Ortsverbandes ist die Anzahl seiner Mitglieder am 30. September des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (3) Beiträge von Fördermitgliedern werden vom Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Der Vorstand kann Ortsverbänden in begründeten Fällen die Abgabe ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages.
- (6) Ehrenmitglieder trifft keine Beitragspflicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluß

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Ortsverbänden durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluß oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder wenn die Zahl der Mitglieder für einen Zeitraum von mehr als 2 Jahre unter fünfzehn gesunken ist
 - bei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Beendigung des Amtes, durch Ausschluß aus dem Landes- oder Ortsverband oder durch Austritt aus dem Ortsverband,
 - Bei Ehren- und Fördermitgliedern durch Austritt, Verzicht, Ausschluß oder Tod bzw. Auflösung
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - das Ansehen des DKSB geschädigt oder
 - gegen diese Satzung oder die Richtlinien und Beschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. verstoßen hat.

Ohne daß es auf ein Verschulden eines Ortsverbandes oder einer juristischen Person ankommt, ist der Ausschluß des Ortsverbandes oder der juristischen Person zulässig, wenn

- das Vermögen des Ortsverbandes oder der juristischen Person liquidiert wird
- ein Ortsverband oder die juristische Person seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem DKSB trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mittels Boten oder Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben.

- (3) Wird ein Ortsverband ausgeschlossen, so verliert er die Berechtigung, den Namen „Deutscher Kinderschutzbund“, die Abkürzung „DKSB“ und das Logo zu führen oder zu verwenden. Alle den DKSB betreffenden Unterlagen sind unverzüglich an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer/Innen und deren Stellvertreter/inn; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - Die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
 - Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - Die Beschlußfassung über die Höhe der jährlichen Abgaben
 - Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Frist von zehn Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens acht Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Ortsverbände. Ortsverbände haben für je 100 angefangene Mitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Mitglieder der Ortsverbände, die nicht Delegierte sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu übertragen.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen Kandidaten gewählt werden wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Verband beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (8) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e anderer/e Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter gewählt wird.

§11

Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zu 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluß und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen

die Ausgaben des Verbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 380.000,- Euro , so hat zusätzlich eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.